

Aktenzeichen:  
2 K 10/24

Offenburg, 15.12.2025



Amtsgericht Offenburg  
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 02.03.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>8, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Offenburg, Hinden- burgstraße 5, 77654 Offenburg</b>

**Öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Nordrach

Gemarkung	Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Nordrach	387	Gebäude- und Frei- fläche, Landwirt- schaftsfläche, Ver- kehrsfläche	Stollenberg 4	31.950	227

**Objektbeschreibung/Lage (Ihre Angabe d. Sachverständigen):**

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohn- und Ökonomiegebäude (vier Wohnungen) mit Lager- und Garagengebäude. Wohnfläche: rd. 491 m<sup>2</sup>, Nutzfläche: rd. 597 m<sup>2</sup>; Baujahr unbekannt, Obergeschoß 1997 weiter ausgebaut; Wasserversorgung über eigene Quelle; Außenbereich überwiegend Grünland; sehr abgelegene Verkehrslage. Der Gutachterausschuss konnte das Objekt nur von außen besichtigen.

**Verkehrswert:** 550.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.versteigerungs-pool.de](http://www.versteigerungs-pool.de).**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

**Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben**

Empfänger: <b>Landesoberkasse Baden-Württemberg</b>	Bank: <b>Baden-Württembergische Bank</b>
IBAN: <b>DE51 6005 0101 0008 1398 63</b>	BIC: <b>SOLADEST600</b>
Verwendungszweck: <b>2541757002109, Az. 2 K 10/24 AG Offenburg</b>	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.